

**Allgemeine Informationen betreffen grundlegende Regelungen an unserer Schule** für bspw. Erkrankung, Beurlaubung, Meldepflicht, Sportunterricht etc.

### 1. Sekretariat - Öffnungszeiten

Das Sekretariat ist montags bis donnerstags **von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr** und freitags **bis 12.00 Uhr** besetzt. Hier können Sie schulische Fragen klären und Informationen für Lehrkräfte und Schulleitung hinterlassen.

### 2. Informationsweitergabe / Elternbriefe

Wichtige Elternbriefe erhalten Sie immer über Elternnachricht.de. Informationen aus der Klasse erhalten Sie teilweise auch über die Postmappe Ihres Kindes. Bitte kontrollieren Sie diese regelmäßig. Achten Sie bei Abfragen bitte auf das Abgabedatum.

Grundsätzlich werden alle allgemeinen Elternbriefe der Schule auch auf der Homepage **www.ggswaldniel.de** hinterlegt. Hier finden Sie auch den Terminplan und aktuelle Informationen, wie beispielsweise Hitzefrei-Regelungen.

### 3. Hinweis zu Regelungen bei Erkrankung / Beurlaubung Ihres Kindes

Nach § 43 Abs. 2 SchulG NRW sind Sie als Erziehungsberechtigte verpflichtet, Ihr Kind aus Krankheitsgründen unverzüglich in der Schule zu entschuldigen.

Dies ist möglich über unsere **Online-Krankmeldung**. Hierzu finden Sie auf unserer Homepage **www.ggswaldniel.de** einen Krankmeldebutton, über den Sie schon **am Vorabend oder vor 7.30 Uhr** Ihr Kind krankmelden können. Weiterhin ist auch eine **telefonische Krankmeldung bis 08.00 Uhr im Sekretariat** möglich. Von hier aus wird auch das Essen für die Kinder im Ganztage abbestellt. Die Krankmeldung muss bis spätestens 08.00 Uhr erfolgt sein. Bitte denken Sie daran, Ihr Kind bei einer **mehrtägigen Erkrankung** für alle Krankheitstage abzumelden.

Zeigen sich während des Schulmorgens bei Ihrem Kind Krankheitssymptome, werden Sie telefonisch benachrichtigt und müssen Ihr Kind abholen. Seien Sie daher immer für uns **erreichbar und geben Sie umgehend Änderungen von Telefonnummern oder Email-Adressen durch**.

Möchten Sie Ihr Kind aus anderen Gründen für einen Tag **vom Unterricht beurlauben**, muss dies **frühzeitig schriftlich beantragt** und durch die Schulleitung genehmigt werden.

Direkt **vor oder nach den Ferien** besteht ein **Beurlaubungsverbot**. Eine Ausnahme ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Bei begründeten Zweifeln, ob ein Kind aus gesundheitlichen Gründen fehlt, ist die Schule berechtigt ein (amts-)ärztliches Gutachten einzuholen. Erfolgt kein gesicherter Nachweis, beinhaltet dies gegebenenfalls rechtliche Schritte im Hinblick auf **Versäumnis der Schulpflicht** (Bass 12-52 Nr. 1 – 5).

### 4. Verpflichtende Meldung von bestimmten Erkrankungen

**Meldepflichtige Krankheiten** sind: **Hand-Mund-Fuß-Krankheit, Keuchhusten, Kopfläuse, Krätze, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Covid-19.**

Bitten informieren Sie uns umgehend, wenn eine dieser Krankheiten bei Ihrem Kind auftritt. Erst bei Bekanntgabe können wir vorbeugende Maßnahmen treffen, um eine Ausbreitung zu vermeiden. Bei einigen dieser Erkrankungen wird für die Rückkehr **eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** benötigt.

### 5. Kopfläuse

Wie in allen Schulen gibt es auch bei uns immer wieder Vorfälle von Kopflausbefall. Sollte Ihr Kind einmal davon betroffen sein, ist die **Vorgehensweise** in solchen Fällen wie folgt:

- Informieren Sie bitte die Schule über das Sekretariat über den Befund und suchen Sie Ihren Kinderarzt auf.
- Das Gesundheitsamt wird durch die Schule (Pflicht nach §34 1 JfSg) in Kenntnis gesetzt. Kopfläuse sind meldepflichtig.
- Anschließend erfolgt die Ausgabe des Informationsbriefes innerhalb der Klasse durch die Klassenlehrerin.
- Nach der Behandlung der Kopfläuse bedarf es entweder einer schriftlichen Erklärung Ihrerseits, dass eine Läusebekämpfung mit Insektizidshampoo vorgenommen wurde oder einer ärztlichen Unbedenklichkeitserklärung.
- Danach darf Ihr Kind wieder in die Schule kommen.

### 6. Hitzefrei - Regelung

Bei Überschreitung der 27 °C in den Klassenräumen ist mit Hitzefrei zu rechnen (BASS 12-52 Nr.1 Absatz 4.5). Dies tritt häufig bei länger anhaltender Hitze an. Die Klassen kühlen nicht mehr ab, die Luft steht dann in den Räumen und Lernen und konzentriertes Arbeiten ist nicht mehr möglich. Wird Hitzefrei gegeben, finden Sie diese Information tagesaktuell auf unserer Homepage unter [www.ggswaldniel.de](http://www.ggswaldniel.de).

**Details zum grundsätzlichen Ablauf bei Hitzefrei:**

1. Unterrichtsschluss um 11:30 Uhr.
2. Die Betreuung (Villa / Offener Ganzttag) ist gewährleistet, Kinder können aber eher abgeholt werden. Eine Abholung ist frühestens nach dem Mittagessen möglich. Kinder aus OGS-Klassen erhalten eine von ihrem Stundenplan abhängige Information per Mail, ab wann sie abgeholt werden können.
3. Sämtliche AGs von Schule und Offenem Ganzttag finden nicht statt.
4. Die Busse fahren nur um 11:30 Uhr und um 13:15 Uhr.

### 7. Erkältungsperiode – Prävention und Hinweis zu Regelungen für den Sportunterricht

Auch wenn noch ein wenig Zeit ist, der Herbst kommt und mit seinem nassen und kalten Wetter beginnt wieder die Erkältungsperiode.

### **Prävention:**

Insbesondere zur **Erhaltung des Infektionsschutzes von Kindern und Erwachsenen**: Zeigt Ihr Kind Krankheitssymptome wie Schnupfen, leichte Temperatur, Gliederschmerzen, Erkältung oder auch Bauchschmerzen, halten Sie es zu Hause.

Die Erfahrung zeigt leider, dass in dieser Zeit vermehrt Telefonate geführt werden müssen, mit der Bitte zur Schule geschickte Kinder wegen Krankheit wieder abzuholen. **Die Übertragung von Infektionen erhöht sich dadurch massiv, nicht nur unter den Kindern, sondern auch bei den Erwachsenen.** Um Kontinuität und Stabilität, auch für Ihr Kind, gewährleisten zu können, bitten wir Sie daher, dies zu beachten.

### **Sport- / Schwimmunterricht:**

In dieser Zeit können viele Kinder aufgrund von Erkrankung nicht aktiv am Sport- oder Schwimmunterricht teilnehmen.

Sollte Ihr Kind davon betroffen sein, bitten wir Sie dies in einer **schriftlichen Notiz** dem/der Klassenlehrer/in mitzuteilen. Insofern der Sportunterricht an diesem Tag in den Randstunden liegt, kann Ihr Kind **in Absprache mit der Klassen- bzw. Fachlehrer/in** vom Sport befreit und nach Hause oder in die Betreuung gehen.

## **8. Stopper-Socken**

Bitte packen Sie Ihrem Kind **ein Paar Stopper-Socken in die Schultasche**, die auch dort verbleiben. Damit würden Sie uns sehr unterstützen und unsere Arbeit erleichtern. Dies ermöglicht uns in Vertretungssituationen flexibler zu handeln, um beispielsweise in Notfällen eine Klasse kurzfristig zum Sportunterricht schicken zu können.

## **9. Anfertigen und Veröffentlichen von Fotos durch Eltern oder seitens der Schulleitung nicht autorisierter dritter Personen bei Schulveranstaltungen**

### **Anfertigen von Fotos:**

Unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Bestimmungen (Art. 2 Abs. 2 c) DSGVO) ist das Anfertigen von Fotos des eigenen Kindes im Rahmen von Schulveranstaltungen grundsätzlich erlaubt: Beachten Sie bitte, dass möglichst nur das eigene Kind auf dem Foto zu sehen ist bzw. wenn weitere Personen erscheinen sollen, dass diese mit dem Anfertigen von Fotos einverstanden sind (bei Kindern benötigen Sie das Einverständnis der Erziehungsberechtigten).

Keinesfalls sind Fotos von Personen zu erstellen, die der Anfertigung ausdrücklich widersprechen!

### **Veröffentlichen von Fotos:**

Insofern nicht nur Mitglieder der eigenen Familie auf dem Foto zu sehen sind, ist das Veröffentlichen der im Rahmen von Schulveranstaltungen angefertigten Fotos grundsätzlich **verboten**. Dies gilt auch und insbesondere für die öffentliche Zurschaustellung der Bilder auf Social-Media-Kanälen wie Facebook, Instagram und WhatsApp.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen dieses Verbot nach §§ 823 Abs.1, 1004 BGB iVm dem allg. Persönlichkeitsrecht zivilgerichtlich und nach § 210 a StGB strafrechtlich geahndet werden kann! Die Entscheidung, ob ein Verstoß geahndet wird und wie, liegt beim Betroffenen bzw. bei den entsprechenden Erziehungsberechtigten. Diese können neben einem reinen Unterlassungsanspruch unter Umständen auch Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend machen.

### Informationspflicht:

Von Ihnen zu einer Schulveranstaltung eingeladene **weitere Personen** sind **durch Sie** über die oben beschriebenen **Bestimmungen** zu informieren.

## 10. Abholen, Bringen und Parken mit dem PKW

An den **Sechs Linden 24** vor der Einfahrt der Schule ist **absolutes Halte- und Parkverbot**. Im Hinblick auf die Sicherheit aller Schulkinder möchten wir hierauf noch einmal deutlich hinweisen.

Dies gilt auch für den kleinen **Parkplatz am Zoppenberg** an den Pavillons der Schule. Dies ist ein **Lehrerparkplatz**. Er ist in der Zeit **von 07.00 bis 15.00 Uhr gesperrt** – auch für das kurze Herauslassen des Kindes.

Am Zoppenberg selbst gibt es genug Park-, Abhol- und Bringmöglichkeiten für Ihr Kind. Ebenso bieten sich die Parkbuchten auf der Schillerstraße an und oberhalb von Sechs Linden die Heerstraße. Nutzen Sie bitte diese Alternativen und meiden Sie den direkten Zuweg an den Sechs Linden!

## 11. Das Schultor - Weg in die Selbständigkeit

Sie als Erwachsene haben die wichtige und nicht ganz leichte Aufgabe, Ihr Kind auf dem Weg in die Selbständigkeit zu begleiten und darin zu unterstützen, ihm die nötige Hilfe und gleichzeitig den nötigen Freiraum für Erfahrungen zu geben. Es sind oft die kleinen Dinge, an denen das Groß-Werden geübt werden kann. Kleine Dinge, die für den einen ganz einfach, für den anderen schwer sind – wie der eigene Schulweg.

**An den Haupteingängen zum Schulhof verabschieden Sie sich bitte von Ihrem Kind und lassen es das letzte Stück bis in die Klasse alleine meistern.** Dies gilt bis zu den Herbstferien nicht für die Schulneulinge, die von Ihren Eltern bis zum Aufstellplatz begleitet werden dürfen. Doch auch hier darf dies ein erklärtes Ziel sein.

Während des Schulbetriebs ist der **Aufenthalt auf dem Schulgelände** allen nicht schulbediensteten Personen **untersagt**. Um die Sicherheit Ihres Kindes gewährleisten zu können, müssen wir einen Überblick behalten können, welche Personen unser Schulgelände betreten. Bitte unterstützen Sie uns darin, indem Sie Ihr Kind **nach dem Unterricht am Schultor abholen**. Das Abholen und Warten auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt.

## 12. Regelungen zu Handys und Smartwatches

Für Schülerinnen und Schüler unserer Schule gilt, dass Handys, Smartwatches und andere mobile Multimediageräte auf dem gesamten Schulgelände **grundsätzlich ausgeschaltet** sind und den gesamten Schultag über nicht sichtbar in der Schultasche bleiben. Bei Zuwiderhandeln werden diese Geräte eingezogen und müssen von einem Erziehungsberechtigten nach Absprache abgeholt werden. Weggenommene Gegenstände sind in der Regel am Ende des Unterrichtstages zurückzugeben. Für Verlust oder Beschädigung der Geräte haftet die Schule nicht.

Unsere Schulordnung und unsere pädagogischen Konzepte sehen die private Nutzung von Handys in der Schule nicht vor.

Stand: 16.08.2024